



# **NUTZUNGSREGELN FÜR ELEKTRISCHE ROLLSTÜHLE UND MONOSKIER**

**Genehmigt durch den Verwaltungsrat in der Sitzung vom 31. Oktober 2023**

## INHALT

Art. 2 – Gegenstand	Seite 3
Art. 2 – Nutzungsbedingungen	Seite 3
Art. 3 – Pflichten des Ausleihers	Seite 3
Art. 4 – Pflichten des Ausleihers	Seite 3
Art. 5 – Minderjährige oder schutzbedürftige Personen	Seite 4
Art. 6 – Endgültige Regeln	Seite 4

### ***Art. 1 – Gegenstand***

Diese Regelung gilt für den Dienst der kostenlosen Ausleihe von zur Nutzung von 2 Elektrorollstühle und einem Monoski für Behinderte im Besitz der Gemeinde Cortina d'Ampezzo im Rahmen des Projekts „Sozialer und integrativer Tourismus in Venetien“.

Hierbei handelt es sich um fortschrittliche Geräte für die Mobilität, die Benutzern mit Gehbehinderungen das Reisen im Gelände und das Skifahren ermöglichen.

Die Dienstleistung wird von der Gemeinde über Se.Am verwaltet. Srl (im Folgenden auch nur Ausleiher), gemäß DGC Nr. 98 vom 25.05.2023.

### ***Art. 2 – Nutzungsbedingungen***

Die erwähnten Rollstühle und Monoskier im vorangehenden Art. 1 werden der behinderten Person (nachfolgend auch nur „Ausleiher“ genannt) auf ausdrücklichen Antrag bei Se.Am. kostenlos zur Verfügung gestellt. per E-Mail (an folgende Adresse: [segreteria@serviziampezzo.it](mailto:segreteria@serviziampezzo.it)) oder telefonisch unter der Telefonnummer 0436/881812.

Die Nutzung wird für höchstens 3 (drei), nicht aufeinanderfolgende Tage innerhalb eines Zeitraums von 15 (fünfzehn) Tagen gewährt.

Die Lieferung des Geräts und der dazugehörigen gelieferten Ausrüstung erfordert die Unterzeichnung einer spezifischen Lieferquittung und die Zahlung einer Kaution in Höhe von 100,00 Euro, die bei Rückgabe der Ausrüstung zurückerstattet wird.

Die Nutzung des Elektrorollstuhls und Monoskier durch die behinderte Person darf nur in Anwesenheit einer erwachsenen Begleitperson erfolgen, die körperlich und geistig in der Lage ist, der behinderten Person beim Führen des Fahrzeugs behilflich zu sein.

### ***Art. 3 – Pflichten des Ausleihers***

Die behinderte Person und/oder ihre Begleitperson(en) müssen die in der Straßenverkehrsordnung, den einschlägigen Durchführungsbestimmungen sowie anderen geltenden Bestimmungen zu diesem Thema festgelegten Referenznormen einhalten.

Das Fahrzeug darf ausschließlich vom Ausleiher genutzt werden und darf nicht zur Nutzung an Dritte überlassen werden.

Der Ausleiher ist vom Zeitpunkt der Übernahme bis zur Rückgabe an Se.Am der Verwahrer des Rollstuhls/Monoskis. S.r.l..

Gemäß Art. 1804 italienisches Zivilgesetzbuch ist der Entleiher verpflichtet, den Rollstuhl/Monoski mit der Sorgfalt eines guten Familienvaters zu pflegen und zu konservieren und darf ihn ausschließlich für den vorgesehenen Zweck verwenden.

Der Ausleiher ist außerdem verpflichtet, den Rollstuhl/Monoski und die dazugehörige Ausrüstung in demselben Betriebszustand und in demselben Erhaltungszustand zu halten, in dem sie geliefert wurden.

Eventuelle Mängel, Schäden, Beschädigungen oder Störungen sind unverzüglich dem Vermieter zu melden.

Der Verleiher muss jeden Diebstahl des Rollstuhls/Monoskis unverzüglich den zuständigen Behörden melden und eine Kopie der Meldung an Se.Am senden. und haftet in jedem Fall gegenüber dem Verwalter für etwaigen Diebstahl oder Verlust der Ware.

### ***Art. 4 – Pflichten des Ausleihers***

Der Kreditnehmer muss nachweisen, dass er über eine Haftpflichtversicherung verfügt. Se.Am. S.r.l. übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die der Benutzer erleidet oder die er an Personen oder Dingen infolge oder als Folge der Verwendung des Hilfsmittels verursacht, noch für Schäden, die ihm durch Dritte (Personen, Dinge, Tiere usw.) zugefügt werden.

Der Nutzer haftet persönlich für etwaige Verwaltungsstrafen, die ihm während der Nutzung aufgrund von Verstößen gegen die im Straßenverkehr oder auf Skipisten geltenden Vorschriften auferlegt werden.

***Art. 5 – Minderjährige oder schutzbedürftige Personen***

Die Person, die sich als Elternteil/Vormund/Betreuer/Verwalter des behinderten Minderjährigen oder des Ausleihers, der einer Schutzeinrichtung unterliegt, erklärt, übernimmt die gesamte Verantwortung im Zusammenhang mit der oben genannten Erklärung und garantiert gegenüber Se.Am. S.r.l., die behinderte Person in Bezug auf die Ausleihe und die daraus resultierenden rechtlichen Auswirkungen wirksam zu vertreten oder zu unterstützen.

***Art. 6 – Endgültige Regelungen***

Für alles, was nicht in dieser Regelungen enthalten ist, gelten die jeweils geltenden Rechtsvorschriften.

Diese Regelung wird vom Vorstand genehmigt und tritt am Tag nach ihrer Genehmigung in Kraft.